

Julius-Maximilians-

**UNIVERSITÄT  
WÜRZBURG**



# Fall 8

Ein Sommerausflug

# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

### A. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB bzgl. des Fahrpreises

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

– **Qualifiziertes Nötigungsmittel:** Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

hier Drohung (+): Vorhalten des Messers und damit konkludent Ankündigung seiner Verwendung

– **Nötigungserfolg:** Handlung, Duldung oder Unterlassung

hier (+): Unterlassung des Einforderns des Fahrpreises

**Problem:** Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung? (str. ausführlich vgl. Fall 7)

**Rspr** (–): Wesensverwandtschaft von Erpressung und Nötigung

→ keine Vermögensverfügung erforderlich

**hL** (+): Strukturverwandtschaft von Erpressung und Betrug als Selbstschädigungsdelikte → Vermögensverfügung erforderlich

# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

### A. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB bzgl. des Fahrpreises

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

hier kann der Streit unentschieden bleiben, da jedenfalls Vermögensverfügung (+) durch Verzicht auf den Fahrpreis

– **Vermögensschaden**: nachteilige Vermögensdifferenz, die nicht durch ein unmittelbar aus der Vermögensverfügung fließendes Äquivalent wirtschaftlich voll ausgeglichen wird

hier (+): unfreiwilliger Verzicht auf den Fahrpreis, dem kein Vermögenszuwachs gegenübersteht

– **Qualifikationsmerkmale** des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB

– Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2 (+): Bei sich führen des Jagdmessers als gefährliches Werkzeug

– Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 (+): Verwenden des Jagdmessers als gefährliches Werkzeug, Gebrauch als Drohmittel reicht aus

# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

**A. §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB bzgl. des Fahrpreises**

### **I. Tatbestand**

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

- Vorsatz (+)
- **Absicht** der stoffgleichen (hier: Eigen-) **Bereicherung** (+)
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich (+)
- Vorsatz bzgl. der Qualifikation (+)

#### **2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

#### **3. Ergebnis**

§§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 2, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB (+)

# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

### B. § 239a Abs. 1 Alt. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- **entführen** = Verbringen des Opfers gegen seinen Willen an einen anderen Ort, an dem es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist
- **sich bemächtigen** = wenn der Täter das Opfer gegen seinen Willen physisch in seine Gewalt bringt (Ortsveränderung nicht erforderlich; Gefahr für die Unversehrtheit des Opfers nicht erforderlich [str.] )

**Problem:** Sich-Bemächtigen eines anderen Menschen im Zweipersonenverhältnis (ausführlich Konversatorium zum Strafrecht BT1, Fall 6)

# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

### B. § 239a Abs. 1 Alt. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

**Problem:** Sich-Bemächtigen eines anderen Menschen im Zweipersonenverhältnis

nach [Rspr](#) ist zwischen dem ersten Teilakt des Sich-Bemächtigen und dem zweiten Teilakt der angestrebten Erpressung ein funktionaler Zusammenhang erforderlich: Der Täter muss beabsichtigen, die durch das Sich-Bemächtigen für das Opfer geschaffene Lage für sein weiteres Vorgehen auszunutzen ansonsten wäre bei dem Vorliegen einer räuberischen Erpressung in der Regel auch ein erpresserischer Menschenraub gegeben

hier (–): das Messer dient der Bemächtigung und der Erpressung zugleich

##### 2. Ergebnis

§ 239a Abs. 1 Alt. 1 StGB (–)

# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

### C. § 316a Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

– **Tathandlung:** Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit

Definition: **Angriff** ist jede feindselige Handlung gegen die genannten Rechtsgüter; der Eintritt einer Verletzung ist nicht erforderlich

hier (+): zumindest Angriff auf die Entschlussfreiheit des O, indem er zum Aussteigen bewogen wird

– **Tatopfer:** Führer eines Kraftfahrzeugs oder Mitfahrer

Definition: **Führer eines Kraftfahrzeugs** ist, wer dieses in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist

# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

### C. § 316a Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

**Problem:** Angriff auf den Führer eines Kraftfahrzeugs bei haltendem Fahrzeug nach [Rspr](#) zu unterscheiden:

- **verkehrsbedingter** Halt: Führereigenschaft des Fahrers (+)
- **nicht verkehrsbedingter** Halt: Führereigenschaft des Fahrers (+), solange der Motor läuft

hier: nicht verkehrsbedingter Halt mit laufendem Motor

→ Kraftfahrzeugführer (+)

- **Tatsituation:** Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

Definition: die **besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs** werden **ausgenutzt**, wenn das Tatopfer im Zeitpunkt des Angriffs noch derart mit der Beherrschung seines Kraftfahrzeugs und/oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, dass es gerade deshalb leichter zum Angriffsobjekt eines Überfalls werden kann



# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

### C. § 316a Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

**Problem:** Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs bei haltendem Fahrzeug nach [Rspr](#) zu unterscheiden:

- **verkehrsbedingter** Halt: Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs i.d.R. (+), da Fahrer auf Fortsetzung seiner Fahrt wartet
- **nicht verkehrsbedingter** Halt: notwendige Erschwerung der Gegenwehr nicht allein aufgrund laufenden Motors anzunehmen; entscheidend ist, ob der Fahrer seine Aufmerksamkeit in erster Linie auf das Führen des Kraftfahrzeugs oder auf andere Tätigkeiten richtet

hier: Taxifahrer O ist nicht mit dem Straßenverkehr, sondern mit dem Kassieren des Fahrpreises beschäftigt → keine Ausnutzung einer verkehrsspezifischen Gefahrenlage

##### 2. Ergebnis

§ 316a StGB (–)

# Tatkomplex 1

## Die Fahrt im Taxi

### **D. Ergebnis und Konkurrenzen Tatkomplex 1**

Strafbarkeit des A gemäß §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB.

§ 240 Abs. 1 StGB tritt im Wege der Spezialität hinter die §§ 253, 255 StGB zurück;

§ 253 StGB tritt hinter § 255 StGB im Wege der Spezialität zurück; § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a

Alt. 2 StGB tritt hinter § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB im Wege der Spezialität zurück.

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### A. § 242 Abs. 1 StGB (Taxi)

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- fremde bewegliche Sache (+): Taxi des O
- Wegnahme

Wegnahme ist der Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams

hier (+): Fahrt mit dem Taxi, nachdem A auf den Fahrersitz gerutscht ist

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes (+)
- Zueignungsabsicht

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### A. § 242 Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 2. Subjektiver Tatbestand

**Problem:** Zueignungsabsicht, wenn A das Taxi nach der Fahrt wieder abstellt

Definition: Zueignung ist die Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung durch

– zumindest vorübergehende Einverleibung der Sache in das (Eigen- oder Dritt-)

Vermögen (**Aneignung**; Absicht erforderlich) und

– dauerhafte Entziehung der Sache oder des in ihr verkörperten Sachwertes

(**Enteignung**; bedingter Vorsatz genügt)

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### A. § 242 Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 2. Subjektiver Tatbestand

**Problem:** Zueignungsabsicht, wenn A das Taxi nach der Fahrt wieder abstellt  
Ein Rückführungswille schließt den Enteignungsvorsatz aus, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Wegnahme die Sache ohne Identitätswechsel, ohne wesentliche Wertminderung sowie ohne Eigentumsleugnung an den Berechtigten zurückgelangen lassen möchte, so dass dieser die ursprüngliche Verfügungsgewalt ohne besonderen Aufwand und nicht nur als Folge reinen Zufalls wieder ausüben kann. Bei Ingebrauchnahme von Pkw sind insbesondere Ort und Zustand des Abstellens (z.B. abgeschlossene Türen) von Bedeutung.

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### A. § 242 Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 2. Subjektiver Tatbestand

hier:

– Aneignung (+): Fahrt mit dem Taxi zum Taxistand als vorübergehender Sachentzug ausreichend

– Enteignung (–): A wollte das Taxi beim Freibad stehenlassen, zwischenzeitlicher Vorsatzwechsel unbeachtlich, Arg.: es kommt nach §§ 8, 16 StGB auf den Zeitpunkt der Tathandlung an (im Übrigen wäre auch bei beabsichtigtem Abstellen am Taxistand Rückführungswille gegeben)

→ bloße Gebrauchsanmaßung (+)

#### II. Ergebnis

§ 242 Abs. 1 StGB (–)

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### B. § 248b Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

- Kraftfahrzeug i.S.d. § 248b Abs. 1, 4 StGB (+): Taxi
- Ingebrauchnahme gegen den Willen des Berechtigten

Definition: **Ingebrauchnahme** ist jede bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel

hier (+): Fahrt mit dem Taxi

##### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes (+)

# Tatkomplex 2

Die Fahrt mit dem Taxi

**B. § 248b Abs. 1 StGB**

**II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

**III. Strafantrag**

Strafantrag gemäß § 248b Abs. 3 StGB nach Bearbeitervermerk gestellt.

**IV. Ergebnis**

§ 248b Abs. 1 StGB (+)



# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### C. § 242 Abs. 1 StGB (Benzin)

Ein Diebstahl am verbrauchten Benzin gemäß § 242 Abs. 1 StGB liegt zwar tatbestandlich vor. Der Benzinverbrauch ist jedoch bereits im Unrecht des § 248b StGB enthalten, darf also nicht selbständig nach § 242 StGB bestraft werden, da sonst wegen der Subsidiaritätsklausel in § 248b Abs. 1 a.E. StGB für den Anwendungsbereich dieser Norm bei Kfz kaum noch Raum bliebe.

→ § 242 Abs. 1 StGB am Benzin (–)

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### D. § 257 Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

– **Vortat:** rechtswidrige, nicht notwendig schuldhafte Tat eines anderen

hier (+): Überfall des X

→ Die Vortat muss ein strafbares Stadium erreicht haben – hier jedenfalls

Vollendung, mangels Anhaltspunkten dafür, dass die Beute derzeit noch unsicher

ist, auch Beendigung – daher ist nur noch Strafbarkeit wegen Begünstigung möglich

(Im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung ist nach h.M. Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Vortat und Begünstigung möglich)

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### D. § 257 Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

– **Tathandlung:** Hilfeleisten

Hilfeleisten ist nach herrschender Ansicht jede Handlung, die objektiv geeignet ist, den Vortäter im Hinblick auf die Vorteilssicherung unmittelbar besserzustellen. Ob der Sicherungszweck im Einzelfall tatsächlich erreicht wird, ist irrelevant, es kommt auf die Geeignetheit der Handlung an.

hier (+): A fährt X nach Hause, um zu vermeiden, dass dieser mit der Beute auf der Straße aufgegriffen wird

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### D. § 257 Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Subjektiver Tatbestand

###### – Vorsatz

A ging davon aus, dass X einen Überfall begangen hat. Damit hatte er Vorsatz hinsichtlich der rechtswidrigen Tat eines anderen. Auch wollte er ihm Hilfe leisten.

###### – Vorteilssicherungsabsicht

liegt vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, im Interesse des Vortäters die Wiederherstellung des gesetzmäßigen, durch die Vortat beeinträchtigten Zustandes zu verhindern oder zu erschweren

hier (+)

# Tatkomplex 2

## Die Fahrt mit dem Taxi

### **D. § 257 Abs. 1 StGB**

#### **II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

#### **III. Ergebnis**

§ 257 Abs. 1 StGB (+), gemäß § 257 Abs. 4 StGB ist ein Strafantrag zu stellen, wenn dies für die Vortat nötig ist, was hier nicht der Fall ist

### **E. Ergebnis Tatkomplex 2**

Strafbarkeit des A gemäß §§ 248b Abs. 1, 257 Abs. 1, 53 StGB

# Tatkomplex 3

## In der Straßenbahn

### **A. § 263 Abs. 1 StGB**

(-): mangels Kontrollperson keine Täuschung eines Menschen

### **B. §§ 263 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB**

#### **I. Vorprüfung (+)**

#### **II. Tatentschluss (+/-)**

- A rechnete nicht damit, eine Kontrollperson zu täuschen

#### **III. Unmittelbares Ansetzen (-)**

- In der bloßen Benutzung der Straßenbahn kann noch kein Unmittelbares Ansetzen gesehen werden

# Tatkomplex 3

## In der Straßenbahn

### C. § 265a Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

– Tatobjekt

– **Beförderung durch ein Verkehrsmittel (+)**: Straßenbahn als Verkehrsmittel i.S.d. Var. 3

– **Entgeltlichkeit** der Beförderung (+)

– Tathandlung **Erschleichen**

**Problem**: Erschleichen bei bloßem **Schwarzfahren**

**e.A.**: Jede unbefugte Inanspruchnahme (+)

*Kritik*: Erschleichen hat keine eigenständige Bedeutung – Verstoß gegen den Wortlaut – Art. 103 Abs. 2 GG

# Tatkomplex 3

## In der Straßenbahn

### C. § 265a Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

**Problem:** Erschleichen bei bloßem **Schwarzfahren**

**Rspr.:** Es reicht, dass ein „**Anschein der Ordnungsmäßigkeit**“ erregt wird (+)

*Begründung:* Durch die Reduzierung von Kontrollmechanismen soll die Strafbarkeit nach § 265a StGB nicht entfallen. Diese dient allgemeinnützigen Interessen, wie der Vergünstigung der Fahrpreise und dem Umweltschutz.

*Kritik:* Diese Interessen sind nicht von § 265a StGB geschützt; Kriterium sehr unbestimmt – Art. 103 Abs. 2 GG; wer keine Sicherungs- und Kontrollmechanismen errichtet, entzieht sich willentlich dem Schutz durch § 265a StGB.



# Tatkomplex 3

## In der Straßenbahn

### C. § 265a Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

**Problem:** Erschleichen bei bloßem **Schwarzfahren**

**h.L.:** Erschleichen nur bei Umgehung oder Ausschaltung von Sicherungs- oder Kontrollmechanismen (–)

*Begründung:* Nur auf diese Weise kommt erhöhte kriminelle Energie zum Ausdruck.

→ ohne Kontrolle und ohne weitere Angaben im Sachverhalt: Erschleichen (–)

hier (+/-), beide Auffassungen vertretbar

**Anmerkung:** Aus klausurtaktischen Gründen ist es nahe liegend, der Rspr zu folgen, um zu dem noch ausstehenden Problem der Entgeltlichkeit der erschlichenen Beförderung zu gelangen.

# Tatkomplex 3

## In der Straßenbahn

### C. § 265a Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Subjektiver Tatbestand

- **Vorsatz** bezüglich des objektiven Tatbestandes (+)
- **Absicht, das Entgelt nicht zu entrichten**

**Problem:** Erschleichen einer entgeltlichen Leistung trotz gültiger, aber nicht mitgeführter Monatskarte

*Anmerkung:* Das Problem kann ebenso im objektiven Tatbestand unter „Entgeltlichkeit der Leistung“ diskutiert werden.

# Tatkomplex 3

## In der Straßenbahn

### C. § 265a Abs. 1 StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Subjektiver Tatbestand

Bei den einzelnen Leistungen des § 265a Abs. 1 StGB muss im Einzelfall genau differenziert werden, wofür das Entgelt entrichtet wird.

hier: durch den Kauf einer Monatsfahrkarte ist das Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung der Beförderung bereits erbracht. Die Tatsache, dass der Fahrgast gemäß den Tarifbestimmungen regelmäßig verpflichtet ist, seinen gültigen Dauerfahrschein bei sich zu führen, und ansonsten einen erneuten Fahrschein lösen muss, ist nach hM unbeachtlich. Eine etwaige Bearbeitungsgebühr, die bei einer Kontrolle erhoben würde, stellt kein Entgelt für die Beförderung dar.

# Tatkomplex 3

## In der Straßenbahn

### **C. § 265a Abs. 1 StGB**

#### **I. Tatbestand**

##### **1. Subjektiver Tatbestand**

→ Absicht des A, das Entgelt nicht zu entrichten (–)

Anmerkung: Diskutiert wird, ob dies für übertragbare (nicht personengebundene)

Monatskarten ebenso gilt wie für personengebundene

#### **II. Ergebnis**

§ 265a Abs. 1 StGB (–)

#### **Gesamtergebnis und Konkurrenzen**

Strafbarkeit des A gemäß §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2; § 248b Abs. 1; § 257 Abs. 1; § 53 StGB.